

Informationen zur Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist in den §§ 27 bis 40 SGB XII geregelt. Sie ist an Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, hierzu gehört auch das Einkommen und das Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst den normalen Lebensunterhalt, wie er bei jedermann anfällt. Nach § 27 SGB XII sind dies insbesondere die Kosten für die Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und regelmäßige Anschaffungen. Diese Kosten werden pauschal über einen sogenannten Regelsatz abgedeckt.

Die Regelsätze betragen:

- 351 EUR für den Haushaltsvorstand,
- 281 EUR für den Haushaltsangehörigen ab 14 Jahren und
- 211 EUR für den Haushaltsangehörigen unter 14 Jahren.

Bei dem Vorliegen besonderer Situationen, beispielsweise Erziehung von Kindern ohne Partner, notwendige kostenaufwändige Ernährung, Erstausrüstung einer Wohnung können nach § 30 ff. SGB XII zusätzliche Leistungen erbracht werden.

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören auch die Kosten für Unterkunft und Heizung; sie werden in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern sie angemessen sind. Ob diese Kosten angemessen sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen in der jeweiligen Kommune.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII wird nur in verhältnismäßig wenigen Fällen gewährt, nämlich nur dann, wenn kein Anspruch auf

- Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung oder
- Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende

besteht.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit dem 01.01.2005 nicht mehr in einem eigenen Gesetz, sondern im 4. Kapitel des SGB XII (§§ 41 – 48) geregelt.

Anspruch auf Grundsicherung besteht bei nicht ausreichendem Einkommen oder Vermögen, wenn Antragsteller

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- unabhängig von der Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt werden Eltern und Kinder des Grundsicherungsberechtigten grundsätzlich nicht zum Unterhalt herangezogen. Dies

kann ausnahmsweise aber dann der Fall sein, wenn die Eltern gemeinsam oder die Kinder einzeln über mehr als 100.000 EUR Einkommen jährlich verfügen.

Keinen Anspruch auf Grundsicherung haben im Übrigen Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, erfolgt die Beratung und die Leistungsgewährung in den Sozialämtern der Kommunen, sofern der Leistungsberechtigte nicht in einem Heim wohnt.

Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung nach dem SGB XII bzw. der Sicherung zum Lebensunterhalt nach dem SGB II kann der Anspruch auf weitere besondere Hilfen bestehen. Die besonderen Hilfen richten sich nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, hierzu gehören insbesondere

- die Hilfen zur Gesundheit (§§ 47-52 SGB XII),
- die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 – 60 SGB XII),
- die Hilfe zur Pflege (§§ 61-65) SGB XII und
- Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten (§§ 67 – 69 SGB XII).

Auch die o.a. Hilfen sind teilweise auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert worden, insbesondere wird dort über die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen und die Gewährung von Krankenhilfe entschieden. Unmittelbar vom Sozialamt des Rhein-Erft-Kreises werden dagegen bearbeitet:

- die Gewährung von Kuren (§ 47 SGB XII),
- die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 – 60 SGB XII),
- die Hilfe in Einrichtungen, insbesondere in Pflegeheimen, teilweise für den Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Sozialhilfeträger und
- die Abrechnungen von Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit.

Wichtiger Hinweis !

Seit dem 01.01.2005 wird der Lebensunterhalt von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihren nicht erwerbsfähigen Angehörigen über das Sozialgesetzbuch II (SGB II) durch Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld sichergestellt. Leistungsträger für das SGB II sind die örtliche Arbeitsagentur und der jeweilige Kreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Der Rhein-Erft-Kreis ist als Leistungsträger nach dem SGB II insbesondere zuständig für die Kosten von Unterkunft und Heizung, aber auch für begleitende Leistungen, wie Schuldner- und Suchtberatung. Damit die Leistungen „aus einer Hand“ erbracht werden, hat er mit der Arbeitsagentur Brühl eine Arbeitsgemeinschaft, die ARGE Rhein-Erft, gebildet. Sowohl die Arbeitsagentur Brühl als auch der Rhein-Erft-Kreis haben ihre Aufgaben zur Erledigung der ARGE Rhein-Erft übertragen, die in Erftstadt, im Rathaus Liblar, eine Geschäftsstelle unterhält (Info Tel.: 02235-68469228). Dort erfolgt die Beratung und die Hilfestellung für alle Angelegenheiten nach dem SGB II.